



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gorxheimertal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gorxheimertal hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 31.01.2017 für den Friedhof der Gemeinde Gorxheimertal folgenden

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Gorxheimertal vom 31.01.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle	252,00 €
b) für die Benutzung der Trauerhalle	126,00 €
c) für das Vorbereiten der Trauerhalle	26,25 €
d) Reinigung nach Ausschmückung	57,75 €

e) für die Aufbahrung einer Leiche oder Aschenurne	15,00 €
f) für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, für den zusätzlichen Aufwand	52,50 €
g) für das Auslegen und Bereitstellen pro Kondolenzliste	7,50 €

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte	920,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte	
aa) Erstbestattung (tiefes Grab)	1.190,00 €
bb) jede weitere Bestattung	920,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte	550,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte	
aa) Erstbestattung	550,00 €
bb) jede weitere Bestattung	550,00 €
c) für den Transport des Sarges von der Leichenhalle bis zum Grab	210,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	220,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	220,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	220,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	220,00 €
e) in einer Urnenwiesengrabstätte	220,00 €
f) in einer Urnenbaumgrabstätte	220,00 €
e) für den Transport der Aschenurne von der Leichenhalle bis zum Grab	40,00 €

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 180,00 €

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 6 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7

Umbettungsgebühren

Die Umbettungskosten setzen sich zusammen aus der Genehmigungsgebühr und den Auslagen für den tatsächlichen Aufwand.

Die Genehmigungsgebühr beträgt:

- a) für Leichen bei Erwachsenen und Kindern ab 5 Jahren bei Erd- und Aschenbestattungen 54,00 €
- b) für Leichen bei Erwachsenen und Kindern bis 5 Jahren bei Erd- und Aschenbestattungen 27,00 €

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an

einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 630,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
1.230 €	1.325 €	1.420 €	1.515 €

(2)

(a) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
1.230 €	1.325 €	1.420 €	1.515 €

(b) Für die Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte werden erhoben

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
1.230 €	1.325 €	1.420 €	1.515 €

(c) Für die Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte werden erhoben

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
1.230 €	1.325 €	1.420 €	1.515 €

(d) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
1.230 €	1.325 €	1.420 €	1.515 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an

Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für zwei Grabstellen 2,0 m x 1,0 m

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
3.280 €	3.530 €	3.780 €	4.035 €

b) Für zwei bzw. vier Grabstellen 2,0 m x 2,0 m

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
6.560 €	7.060 €	7.560 €	8.070 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Erdgrabstätte) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben

a) für zwei Grabstellen

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
3.280 €	3.530 €	3.780 €	4.035 €

b) für drei Grabstellen

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
4.920 €	5.295 €	5.670 €	6.050 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden für jedes Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	100,00 €
b) bei Wahlgrabstätten mit 4 Grabstellen	200,00 €
c) bei Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	100,00 €
d) bei Urnenwahlgrabstätten mit 3 Grabstellen	150,00 €

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden gemäß § 27 und 27 a der Friedhofsordnung folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 3 Urnen

ab Februar 2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
5.870 €	6.320 €	6.770 €	7.225 €

- (2) Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung folgender Beitrag erhoben 180,00 €

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte gemäß § 31 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

für Erdbestattungen

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Wahlgräbern | 200,00 € |
| 2. bei Reihengräbern | 150,00 € |
| 3. bei Kindergräbern (Kinder bis 5 Jahre) | 68,00 € |

für Urnenbestattungen

- | | |
|----------------------|---------|
| 4. bei Wahlgräbern | 68,00 € |
| 5. bei Reihengräbern | 68,00 € |

- b) Für die Entsorgungskosten ab Container wird folgende Pauschale erhoben 15,00 €

- 2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (3) Die vorzeitige Räumung einer Grabstätte ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Für die Pflege des abgeräumten Grabes wird eine Gebühr von 25,00 € pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist im Zuge der Abräumung der Grabstätte zu entrichten.

§ 12

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1) einmalig | 25,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 60,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 250,00 € |

- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung) 50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 10.11.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gorxheimertal, 06.02.2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal

.....
Spitzer, Bürgermeister



Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 04.02.2017, 155. Jahrgang, Ausgabe Nr. 29 und
- b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 04.02.2017, 69. Jahrgang, Ausgabe Nr. 29.

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gorchheimertal gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015, ergänzt um den 1. Nachtrag vom 08.05.2016, bekannt gemacht wurde.

Diese Satzung tritt am 05.02.2017 in Kraft.

Gorchheimertal, 06.02.2017

Der Gemeindevorstand



.....
Spitzer, Bürgermeister